

sich allein den Betrag von 3000 Fr. Da die übrigen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz unzweifelhaft gegeben sind, so ist mithin das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent.

3. In der Sache selbst hat die Beklagte schon vor der zweiten kantonalen Instanz nicht mehr bestritten, daß ihre Industrie zu den gesundheitsgefährlichen im Sinne des Art. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes und des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Dezember 1887 gehöre und daß sie daher für Berufskrankheiten ihrer Arbeiter und Angestellten in Gemäßheit des Art. 3 cit. verantwortlich sei. Gemäß Art. 14 des Fabrikhaftpflichtgesetzes wäre übrigens hierüber im Zweifelsfalle nicht vom Bundesgerichte sondern vom Bundesrathe zu entscheiden.

4. Die Vorinstanzen haben ausgesprochen, es könne dahingestellt bleiben, ob das Trinken von Wein aus dem unreinen Glase, wodurch die Vergiftung verursacht wurde, ein Umstand sei, der zum Betriebe der Fabrik gehöre, oder ob dies nicht der Fall sei; denn es liege jedenfalls darin ein so schweres Verschulden des Klägers, daß die Haftung der Beklagten schon aus diesem Grunde ausgeschlossen werden müsse. Eine nähere Begründung dieser Entscheidung ist nicht gegeben. Wird in erster Linie untersucht, ob der Kausalzusammenhang zwischen dem Betriebe der beklagten Fabrik und der Vergiftung bestehe, so ist dies zu verneinen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Genuß von Erfrischungen durch die Arbeiter in den Pausen des Fabrikbetriebes an sich nicht zum Fabrikbetriebe gehört und daher der Fabrikherr für Gesundheitschädigungen nicht haftet, welche die Arbeiter dadurch sich zuziehen. Der Kausalzusammenhang einer derart entstandenen Gesundheitschädigung mit dem Fabrikbetriebe ist nur dann gegeben, wenn der Genuß lediglich durch einen vom Fabrikherrn zu vertretenden Betriebsvorgang gesundheitschädlich wurde. Dies ist nun hier nicht der Fall. Allerdings ist die Vergiftung die Folge davon, daß der Kläger das Glas, aus welchem er seinen Wein trank, im Betriebe der Fabrik, zum Reinigen von Quecksilber, verwendet hatte. Allein es ist nun nicht dargethan, daß diese Verwendung eines Trinkgefäßes zu Zwecken des Fabrikbetriebes zum ordnungsmäßigen Betriebe der beklagten Fabrik gehört habe

und nicht vielmehr als ein Akt individueller Willkür des Arbeiters erscheine. Nach den Verhältnissen des Fabrikbetriebes ist in der Regel nicht anzunehmen, daß die Arbeiter die ihnen zu Ausübung ihrer Berrichtungen nöthigen Geräthschaften, Gefäße u. mitzubringen haben, sondern es sind dieselben vom Fabrikherrn zu stellen. Es ist nun nicht dargethan, daß dies im vorliegenden Falle anders gewesen sei d. h. daß hier der Aufseher das zur Reinigung des Quecksilbers nöthige Gefäß selbst zu stellen gehabt habe und es nicht vielmehr von der Fabrikleitung zu verlangen hatte. Dieser Beweis aber lag, weil auf den zum Klagesfundament gehörigen Kausalzusammenhang zwischen Betrieb und Erkrankung bezüglich, dem Kläger ob.

5. Mangelt es demnach an dem Nachweise des Kausalzusammenhanges zwischen Fabrikbetrieb und Erkrankung, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob nicht die Klage auch wegen Selbstverschuldens des Verletzten abgewiesen werden müßte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt sein Bewenden.

#### 115. Urtheil vom 14. November 1891 in Sachen Lustenberger gegen Fabrik Perlen.

A. Durch Urtheil vom 8. September 1891 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Beklagte sei gehalten, an Kläger zu bezahlen:
  - a. Eine einmalige Entschädigung von 3000 Fr. nebst Zins à 5% seit 14. Februar 1890.
  - b. An Verpflegungskostenvergütung 277 Fr. 50 Cts. nebst Zins seit 14. Februar 1890; mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger und, seiner Weiter-

ziehung sich anschließend, auch die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt des Klägers, es sei das vorinstanzliche Urtheil dahin abzuändern, daß Beklagte gehalten sei, dem Kläger eine einmalige Entschädigung von 3500 Fr. sammt Zins à 5 % seit 14. Februar 1890 zu bezahlen; im Uebrigen sei die vorinstanzliche Entscheidung zu bestätigen. Dagegen beantragt der Vertreter der Beklagten, es sei die vorinstanzliche Entscheidung im Sinne gänzlicher Abweisung der klägerischen Begehren abzuändern, eventuell sei die gesprochene Entschädigung auf 2500 Fr. zu reduzieren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 1838 geborene Kläger war bei der beklagten Fabrik zuletzt als Oeler mit einem Taglohne von 3 Fr. 10 Cts. angestellt. Wie nun die Vorinstanz thatsächlich gestützt auf den geführten Zeugenbeweis und die Ergebnisse des in der ersten Instanz eingenommenen Augenscheins feststellt, wurde dem Kläger am 6. März 1889 beim Oelen eines sogenannten Kellerganges, vor welchem ein Brett angebracht war, dasselbe, da der Riemen schuß zwischen Brett und Riemenscheibe passirt, an den Kopf geschleudert. Der Kläger wich unwillkürlich zurück und prallte dabei mit dem linken Ellenbogen gegen die rückwärts befindliche Cementmauer an, was eine sofortige Anschwellung des Ellbogens zur Folge hatte. Der Kläger wurde vom Fabrikarzte behandelt; sein Zustand verschlimmerte sich indef. Nachdem schon vorher ein Stück Knochen aus dem Ellbogen hatte entfernt werden müssen, wobei ein starker Bluterguß in die Gelenkkapsel constatirt worden war, wurde am 13. November 1889 die Amputation des linken Armes in der untern Hälfte des Oberarms nothwendig. Nach rasch erfolgter Heilung wurde der Kläger am 24. November 1889 aus der ärztlichen Behandlung entlassen.

2. Gegenüber der auf das eidgenössische Fabrikhaftpflichtgesetz gestützten Entschädigungsforderung des Klägers hat die Beklagte vor den kantonalen Instanzen in erster Linie bestritten, daß sich am 6. März 1889 überhaupt ein Unfall der vom Kläger behaupteten Art ereignet habe; vielmehr habe der Kläger schon am 27. Januar 1889 eine Quetschung erlitten; aus dieser Thatsache klage er aber nicht und es wäre überdem die Klage wegen der-

selben verjährt. Diese Einwendung fällt für das Bundesgericht ohne weiters außer Betracht, da die kantonalen Instanzen in verbindlicher Weise die Richtigkeit der Sachdarstellung des Klägers festgestellt haben. Im Weiteren hat die Beklagte eingewendet, daß die Erkrankung des Klägers nicht die Folge eines in der Fabrik erlittenen Unfalles, sondern eine Folge seiner krankhaften Veranlagung sei; wie nämlich ärztlich constatirt sei, habe der Kläger schon vor dem 6. März 1889 an lokaler Knochen- oder Gelenktuberkulose gelitten. Bei einem gesunden Individuum wäre die Verletzung völlig geheilt, nur die tuberkulöse Konstitution des Klägers im Anschluß an den Bluterguß ins Gelenk, habe zu einer tuberkulösen Entzündung der verletzten Stelle geführt und die Amputation nothwendig gemacht. Die Vorinstanz führt aus, es sei allerdings wahrscheinlich, daß ohne die Prädisposition des Klägers zu lokaler Knochentuberkulose der Unfall vom 6. März 1889 nicht mit den schweren Folgen verbunden gewesen wäre, welche thatsächlich eingetreten seien. Allein die nächstliegende Ursache der nothwendig gewordenen Amputation liege doch nicht in der allgemeinen Veranlagung des Klägers, sondern eben in der erlittenen Quetschung des linken Ellbogens beim Unfälle vom 6. März 1889. Diese Quetschung sei die direkte unmittelbare Ursache der Amputation. Diese Entscheidung beruht auf keinem Rechtsirritum, sondern im Gegentheil auf richtiger Anwendung der Grundsätze vom Kausalzusammenhange. Der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Schaden wird dadurch nicht abgebrochen, daß zum Eintritte des Schadens außer dem Unfälle noch andere, von der Beklagten nicht zu vertretende Ursachen (die krankhafte Prädisposition des Klägers) mitwirkten; es genügt, daß der Unfall thatsächlich, wenn auch nicht allein sondern in Verbindung mit andern Umständen, den schädigenden Erfolg herbeigeführt hat (siehe Amtliche Sammlung VI, S. 273 Erw. 7).

3. Besteht somit der Kausalzusammenhang zwischen dem Fabrikbetriebe und der Erkrankung des Klägers, so ist die Haftpflicht der Beklagten prinzipiell begründet. Denn ein Haftbefreiungsgrund (höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten) ist nicht nachgewiesen. Dagegen ist auch ein Verschulden der Leitung der beklagten Fabrik nicht dargethan. Wie die Vor-

instanz festgestellt nämlich, war das an dem sogenannten Holländer aufgestellte Brett nur zu dem Zwecke angebracht, den Deter vor zurückfliegenden Deltropfen, Staub und insbesondere vor dem Luftzuge zu schützen; dagegen hatte es nicht den Zweck, dem Arbeiter Schutz gegen Unfälle zu gewähren. Die nicht vollständige Befestigung dieses Brettes kann also nicht als eine von der Fabrikleitung zu vertretende Mangelhaftigkeit einer Schutzvorrichtung betrachtet werden.

4. In Bezug auf das Quantitative der dem Kläger zuzubilligenden Entschädigung liegt demgemäß der Reduktionsgrund des Zufalles vor; dagegen trifft nicht auch der Reduktionsgrund des Art. 5 litt. c zu. Freilich hat die geschwächte Gesundheit des Klägers dazu beigetragen, die Folgen des Unfalles schwerer zu gestalten. Allein Art. 5 litt. c cit. schreibt eine Reduktion der Entschädigung nur dann vor, wenn entweder früher erlittene Verletzungen des Geschädigten auf die letzte Verletzung oder deren Folgen einwirkten oder wenn die Haftung des Fabrikunternehmers für Berufskrankheiten der Arbeiter in Frage steht und nun die Gesundheit des Erkrankten bereits durch dessen frühere Gewerbsausübung geschwächt war. Keines von beiden trifft hier zu; es bewendet also hier bei der allgemeinen Regel, daß die Ersatzpflicht für den wirklich eingetretenen Schaden dadurch nicht gemindert wird, daß zu dessen Entstehung neben dem von dem Haftpflichtigen zu vertretenden Betriebsvorgange noch andere Faktoren, speziell die physische Beschaffenheit des Klägers, mitwirkten. Dagegen ist allerdings in Folge der konstatirten Kränklichkeit des Klägers der ihm durch den Unfall entstandene wirkliche Schaden nicht so hoch zu taxiren, als wenn der Kläger gesund gewesen wäre. Denn zufolge der tuberkulösen Disposition des Klägers war für denselben auch ohne den Unfall eine geringere Dauer der vollen Arbeitsfähigkeit wahrscheinlich. Immerhin erscheint auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes und des Reduktionsgrundes des Zufalles die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung als etwas zu knapp bemessen und eine Erhöhung derselben auf 3500 Fr. als angemessen. Die Verminderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers durch den Unfall darf wohl auf etwa 60% veranschlagt werden, was bei dem Einkommen des Klägers einem jährlichen

Einkommensausfall von circa 560 Fr. entspricht. Bei dem Alter des Klägers wäre nach den Grundsätzen der Rentenanstalten zum Erwerb einer lebenslänglichen Rente von diesem Betrage ein Kapital von circa 7500 Fr. erforderlich. Wird nun auch die krankhafte Disposition des Klägers berücksichtigt, so darf immerhin der demselben durch den Unfall zu Folge Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit entstandene wirkliche Schaden wohl auf annähernd 5000 Fr. veranschlagt werden (während das gesetzliche Entschädigungsmaximum den sechsfachen Jahresverdienst des Verletzten, 5580 Fr. beträgt). Angesichts dieser Verhältnisse erscheint die klägerische Forderung von 3500 Fr. nicht als übersezt, sondern ist bei Feststellung derselben dem Reduktionsgrunde des Zufalles hinreichend Rechnung getragen worden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen. Dagegen wird diejenige des Klägers dahin für begründet erklärt, daß die dem Kläger zukommende einmalige Entschädigung auf 3500 Fr. nebst Zins zu 5% seit 14. Februar 1890 festgesetzt wird; im Uebrigen hat es bei dem angefochtenen Urtheile sein Bewenden.

116. Urtheil vom 28. November 1891 in Sachen  
Good gegen Schumacher.

A. Durch Entscheid vom 9. September 1891 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

1. Der Beklagte hat der Klägerschaft inklusive die Beerdigungskosten eine Entschädigung von 3000 Fr. mit Zins à 5% seit 22. März 1890 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt der Kläger, es sei der Beklagte zu einer Entschädigung an die Klägerin von 4000 Fr. nebst Zins zu 5% seit 22. März 1890 zu verurtheilen. Dagegen trägt der Anwalt des Beklagten darauf an, es sei die Klage des gänzlichen abzuweisen.